

# Inhaltsübersicht

Einleitung .....	15
I. Der Begriff des Ästhetischen .....	25

## § 1

Weil sich die Welt des Schönen durch keine Wissenschaft, sondern mangels eines Begriffs allein durch den Geschmack erschließen läßt, verzichtet Kants „Kritik der Urteilkraft“ auf den Gebrauch des Wortes „Ästhetik“. Im Gegensatz zu den beiden anderen Kritiken will die Dritte Kritik keine rationale, systematische Doktrin fundieren; daß die Dinge, die den Geschmack herausfordern, als solche von keiner Wissenschaft erreicht werden, gehört zu ihren Resultaten: „Daher muß der Schulname Ästhetik vermieden werden, weil der Gegenstand keinen Unterricht der Schulen verstatet“. Dem Ausdruck „Ästhetik“ verbleibt nur die Aufgabe, seinem ursprünglichen Wort-sinn gemäß eine Wissenschaft von der Sinnlichkeit zu bezeichnen .....

25

## § 2

Entsprechendes gilt auch für Kants Gebrauch des Wortes „ästhetisch“, insofern es immer nur dazu bestimmt ist, eine Sache der Sphäre der Sinnlichkeit überhaupt, aber gerade nicht notwendig der Welt des Geschmacks und ihrer Inhalte zuzuordnen. Sinnliches wird als solches von der Subjektivität nur als eine Modifikation ihrer selbst erfahren; ästhetische Urteile sind demnach nicht auf objektive Gegenstände, sondern auf die Sinnlichkeit der urteilenden Instanz bezogen. Die Urteilkraft ist ästhetisch insofern, als ihre Tätigkeit vom Urteilenden sinnlich empfunden werden kann; unter dem Aspekt ihrer sinnlichen Erfahrbarkeit läßt sie sich am besten dort studieren, wo sie in der Rolle des Geschmacks am Werk ist .....

46

## § 3

Die Ästhetik Alexander Baumgartens und seiner Schule macht ein wesentliches Stück des polemischen Kontextes von Kants Dritter Kritik aus. Diese neue Wissenschaft konzipiert Baumgarten zunächst als eine propädeutische Theorie von der Sinnlichkeit überhaupt und führt sie als Pendant zur Logik als der Propädeutik des Verstandes ein. Ihre Aufgabe besteht darin, die sinnliche Erkenntnis zu vervollkommen, soweit dies nicht erst von dem ihr übergeordneten Verstand, sondern schon innerhalb ihrer eigenen Sphäre erreicht werden kann. Dem Geschmack fällt die Aufgabe zu, dies zu leisten; nur deswegen wird er mit-samt seiner Welt zum Thema der bei Baumgarten als Wissenschaft auftretenden Ästhetik ..... 67

## II. Das Urteil als Leitfaden der philosophischen Untersuchung .... 78

## § 4

Kants Urteile haben ihren Ort nicht in der Sprache, sondern im Bewußtsein des Urteilenden; von sprachlichen Aussagen werden sie, oft fehlerhaft, lediglich dokumentiert. Urteile im engeren Sinn des Wortes sind Erkenntnisurteile, die sich mit Hilfe von Begriffen auf objektive Gegenstände beziehen. Zu den Urteilen im weiteren Sinn gehören auch bloße Vorstellungsverbindungen von der Art der Wahrnehmungsurteile; sie verweisen nicht auf Wahrnehmungen oder Empfindungen, sondern enthalten sie als ihre Elemente. Ihre auf die urteilende Instanz und auf deren Urteilsakt beschränkte monovalente Gültigkeit folgt bereits aus ihrer Faktizität. Anders als Erkenntnisurteile lassen sie sich weder negieren noch quantifizieren ..... 78

## § 5

Analytische Urteile unterscheiden sich durch die Art der Relation zwischen den in ihnen enthaltenen Begriffen von den synthetischen Urteilen. Diese Dichotomie der beiden Urteilsarten ist jedoch nicht für die formale Logik, sondern nur für die Transzendentalphilosophie bedeutsam; deren Probleme lassen sich in der Frage nach der Möglichkeit erfahrungsunabhängiger Synthesen zusammenfassen. Gegebene Begriffe stehen niemals zwischen sicheren Grenzen; für die Klassifizierung gegebener Urteile oder

ihrer Dokumentationen ist jene Unterscheidung daher nicht von Nutzen. Weil das Geschmacksurteil trotz seiner apriorischen Fundierung keine Begriffe enthält, kann es nur ein synthetisches Urteil sein ..... 104

### § 6

Sowohl im Bereich der theoretischen als auch in dem der praktischen Vernunft kommt die Philosophie ihren Aufgaben nach, indem sie bereits gegebene Begriffe und gegebenes Wissen auf dem Weg der Analyse deutlich macht. Sie expliziert dabei nur, was schon vor aller Reflexion jedem auf latente, ungegenständliche Weise vertraut ist und prüft es auf seine Legitimation hin. Dazu gehört auch die einwertige transzendente Wahrheit, durch die Erfahrung erst möglich wird und an der jedes zweiwertige Urteil unabhängig von seinem Inhalt auch dann noch teilhat, wenn es irrig ausfällt. Wo immer geurteilt wird, kann es daher nur einen partiellen, niemals aber einen totalen Irrtum geben ... 115

III. Die Urteilskraft und ihre Leistungen ..... 130

### § 7

Die Urteilskraft verfügt selbst über keinen eigenen apriorischen Besitz, den sie zum Inhalt einer Erkenntnis beisteuern könnte, wenn sie sinnliche und begriffliche Elemente zu einem Urteil fügt. In der Ersten Kritik zeigt die Transzendente Doktrin der Urteilskraft, wie sie apriorische Gehalte der Sinnlichkeit und des Verstandes subsumierend verknüpft und mit Hilfe der Schemata die Grundsätze des reinen Verstandes hervorbringt. Als bestimmende Urteilskraft subsumiert sie auch in der Empirie Sinnliches unter Begriffliches, nachdem sie zuvor als „bloß“ reflektierende Urteilskraft Elemente, die für eine solche Subsumtion geeignet sind, ausfindig gemacht und geprüft hat. In ihrer Rolle als Geschmack ist sie ausschließlich in ihrer reflektierenden Funktion am Werk ..... 130

### § 8

Die Urteilskraft läßt es nicht zu, ihre Tätigkeit letztgültig unter Regeln zu stellen. Da jede Anwendung einer Regel selbst wiederum eine Regulierung fordern würde, ergäbe sich ein unend-

licher Regreß. Diese Aporie der Urteilskraft umgeht Kant zunächst mit ihrer Naturalisierung. Als eine von der Natur gegebene, nicht übertragbare, durch Übung und Reifung jedoch perfektionierbare Disposition bleibt sie schon durch ihren Status von allem gelehrten Wissen unterschieden. Ihr Fehlen macht die Dummheit aus, „und einem solchen Gebrechen ist gar nicht abzuhelpfen“. Von pragmatischen Regeln kann die Urteilskraft Gebrauch machen, sofern ihr das Recht verbleibt, über Ausnahmen zu entscheiden ..... 149

### § 9

Eine Domäne der Urteilskraft ist die Welt des Handelns. Sie findet sich dort mit singulären Situationen konfrontiert, die von den generellen Normen des Handelns allein nicht erreicht werden. Sie dominiert auch in den praktischen Disziplinen wie Medizin und Jurisprudenz, die letztlich nicht auf Erkenntnis, sondern auf die Ermöglichung sinnvollen Handelns abzielen. Wegen des der Urteilskraft eigenen Begründungsdefizits tendieren die theoretischen Wissenschaften dazu, sie zu entlasten; die Ausgrenzung von „mechanisch“ lösbaeren Teilproblemen, der Ersatz klassifikatorischer durch metrische, die Verdrängung gegebener durch gemachte Begriffe und auf deren Basis die Gestaltung einer artifiziellen Welt schaffen Reservate, in denen ihr oft nur noch triviale Aufgaben gestellt sind ..... 160

IV. Das Urteil des Geschmacks und die okkasionelle Finalität seiner Elemente ..... 185

### § 10

Wie jedes andere ästhetische, nur auf das Subjekt bezogene Urteil enthält auch das Geschmacksurteil lediglich sinnliche Elemente. Mangels eines Begriffs kann es einen Gegenstand als solchen nicht objektiv bestimmen, sondern in Gestalt der Vorstellung von ihm nur seine Form als eines seiner Elemente in sich aufnehmen. Da die Sinne nichts Allgemeines, sondern nur Einzelnes präsentieren, ist sein formallogischer Status der eines Singularurteils, das keine Quantifizierung erlaubt. Als ein nicht auf ein Objekt bezogenes Urteil involviert es auch den individuellen Urteilenden in seinen Inhalt; seine korrekte, elaborierte Doku-

mentation legt deswegen eine präsentische Singuläraussage in der ersten Person nahe ..... 185

### § 11

In der sprachlichen Dokumentation des Geschmacksurteils verweist der Prädikator („... ist schön“) nicht auf einen Wertbegriff, sondern unmittelbar auf das lustbetonte Gefühl des interesselosen Wohlgefallens. Die aktuelle Gefühlsempfindung selbst, nicht ihr Begriff nimmt im Urteil die Stelle des Prädikats ein. Dieses Gefühl ist weder Gegenstand noch Rechtfertigungsgrund dieses Urteils, sondern eines seiner Elemente; anders als das Prädikat im Erkenntnisurteil wird es von keinem Objekt ausgesagt. So erübrigt es sich, vor diesem Urteil noch einen besonderen Akt ästhetischer Erfahrung anzusetzen. Da es ihrem formalen Status nach negative Gefühle nicht geben kann, ist jedes Geschmacksurteil in logischer Hinsicht stets ein positives Urteil ..... 204

### § 12

Was die Dokumentation des Geschmacksurteils als seinen Gegenstand auszuweisen scheint, gibt in Wirklichkeit nur den Anlaß für das Urteil und das in ihm enthaltene Gefühl. Als Anlaß ist er lediglich durch seine Eignung und damit durch die Zweckmäßigkeit charakterisiert, eben dies zu leisten, da er von dem Urteil selbst inhaltlich nicht weiter bestimmt wird. Diese Zweckmäßigkeit läßt sich auch aus keinen seiner objektiv bestimmbaren Eigenschaften ableiten. Insoweit ist sie zufällig: „Zweckmäßigkeit ist eine Gesetzmäßigkeit des Zufälligen als eines solchen“. Dieser Finalität, für den Urteilenden wahrnehmbar, verdankt es der Gegenstand, daß er durch die okkasionelle Funktion nicht entwertet wird, die er im Urteil erfüllt ..... 221

V. Der Geltungsanspruch des Geschmacksurteils und der irrende Geschmack ..... 240

### § 13

Indem das Geschmacksurteil nicht nur für den individuellen Urteilenden, sondern in strenger, apriorisch fundierter Allgemeinheit für jedermann gelten will, erhebt es einen bivalenten Gel-

tungsanspruch, der es dem Risiko möglichen Irrtums aussetzt. Nur deswegen wird es zu einem Thema der Transzendentalphilosophie. Weil sich sein Geltungsanspruch nicht durch objektive Gründe stützen läßt, kann es der Urteilende seinesgleichen immer nur „ansinnen“. Beim Erkenntnisurteil kommt sein durch eine Gegenstandsreferenz gestützter Anspruch auf objektive Geltung mit dem Anspruch auf subjektive Gültigkeit für jedermann stets nur gemeinsam vor; das Geschmacksurteil fordert dagegen eine Entkopplung dieser beiden Geltungstypen . . . . . 240

### § 14

Der Anspruch des Geschmacksurteils auf apriorisch gestützte Geltung läßt sich auf der Grundlage eines freien Spiels von Einbildungskraft und Verstand legitimieren. Da diese Vermögen, die dabei keinerlei empirische Inhalte intendieren, an diesem Spiel nur als solche beteiligt sind, kann jeder Urteilende an ihm teilhaben. Kant erprobt verschiedene Modelle, um den empirischen Charakter des Anlasses zum Geschmacksurteil mit seinem Anspruch auf apriorisch fundierte Gemeingültigkeit und auf Reinheit zu vereinbaren. Diese final, modal, hypothetisch oder an einem Stufenmodell orientierten Ansätze liefern Beiträge zu einer Theorie dieses Urteils, die auch seinem vom Urteilenden erfahrenen sinnlichen Charakter gerecht werden wollen . . . . . 257

### § 15

Auch der Anspruch des Geschmacksurteils auf Geltung für jedermann wird dem Urteilenden auf sinnliche Weise bewußt; in diesem Urteil wird nicht nur ein Lustgefühl verallgemeinert, sondern ein Gemeingültigkeitsanspruch wird auf lustbetonte Weise wahrgenommen. Durch seinen Geschmack als eine der Gestalten des gemeinschaftlichen Sinnes (sensus communis) ist der Urteilende befähigt, die in seinem Urteil enthaltene Empfindung der Allheit von seinesgleichen „mitzuteilen“ und sich so mit ihr verbunden zu fühlen. Er hat von der Kontingenz der eigenen Person schon abgesehen, wenn ihm auf diese Weise seine in einem apriorisch-emotionalen Fundament gründende Sozialität bewußt wird . . . . . 280

## VI. Die Erfahrung des Urteilens und die Reflexionslust ..... 293

## § 16

Wie jedes andere ästhetische Urteil ist auch das Geschmacksurteil nur im Akt des Beurteilens selbst existent. Er bringt kein von ihm selbst verschiedenes Resultat hervor, sondern findet sein Ziel in sich selbst. Als eine Tatsache des Bewußtseins ist jeder Beurteilungsprozeß für den Urteilenden ein Vorgang, der auch sinnlich empfunden werden kann. Die ästhetischen Beurteilungen, auch die des Geschmacks, werden von ihren sinnlich empfindbaren Eigenschaften jedoch dominiert, die hier, anders als bei den Urteilen des Erkennens, nicht durch gegenständliche Intentionen überlagert und verdeckt werden. Weil jede Empfindung ein passiv rezipiertes Widerfahrnis ist, wird das Geschmacksurteil vom Urteilenden eher erfahren als im vollen Sinn des Wortes aktiv gefällt ..... 293

## § 17

Anders als beim gewöhnlichen Sinnenurteil geht beim Geschmacksurteil der Beurteilungsprozeß dem mit ihm verbundenen spezifischen Lustgefühl vorher. Es ist weder Gegenstand noch Voraussetzung noch Anlaß der Beurteilung. In ihm wird vom Urteilenden vielmehr das Reflektieren seiner ästhetischen Urteilskraft und damit das Spiel der an ihr beteiligten, noch nicht auf einen Gegenstand ausgerichteten Vorstellungsvermögen unmittelbar empfunden. Mit seiner begrifflicher Auslegung wird der Theoretiker nur „zum Dolmetscher für die, welche die Sinnensprache nicht genug verstehen“. Der Urteilende kann dieses Spiel nicht willkürlich ins Werk setzen. Stellt sich das Gefühl bei einem geeigneten Anlaß ein, kann es der Urteilende nur gewähren lassen ..... 303

## § 18

Das Fehlen eines eigenen Gegenstandsbereichs der Urteilskraft wird ebenso wie das Fehlen eines objektiven Prinzips, das ihre Tätigkeit regulieren könnte, durch ihre subjektive Autonomie kompensiert. Solange sie nur reflektiert, braucht sie nur sich selbst vorauszusetzen; sie macht sich damit zum Gegenstand und zugleich zum Gesetz ihrer selbst. Am Beispiel des Geschmacks läßt sich zeigen, wie die reflektierende Urteilskraft, die in dieser Rolle nicht im Dienst anderer Ziele steht, sondern

sich selbst genügt, sich mit Hilfe des lustbetonten Gefühls selbst zu steuern vermag, in dem der Urteilende sein Reflektieren empfindet. Wie jedes Lustgefühl strebt auch die Reflexionslust danach, sich selbst zu erhalten . . . . . 335

VII. Die Urteilskraft im Vorfeld des Erkennens . . . . . 344

### § 19

Das Prinzip des Geschmacks ist zugleich das subjektive Prinzip der reflektierenden Urteilskraft überhaupt. Wird die Urteilskraft im Dienst der Erkenntnis beschäftigt, reguliert dieses Prinzip zwar nicht deren Begründung, wohl aber deren Genese. In der Reflexionslust wird der Raum der nichtpropositionalen „Erkenntnis überhaupt“ erschlossen, die selbst zwar das Denken anregt, aber selbst bestimmte Erkenntnisse weder enthält noch vermittelt, weil sie lediglich eine Fülle von Möglichkeiten eröffnet. Wenn der Erkennende unter ihnen eine Wahl trifft, gewinnt er propositionales, mittelbares Wissen. Auch die ästhetische Idee ist ein Gebilde, das viel zu denken veranlaßt, ohne selbst bereits konkrete Erkenntnisse zu verkörpern . . . . . 344

### § 20

Weil die reflektierende Urteilskraft, unverstellt empfindbar in den Beurteilungen des Geschmacks, zwar nicht an der Begründung, wohl aber an der Genese der objektiven Erkenntnis beteiligt ist, hat alles Erkennen auch eine ästhetische Vorgeschichte. Daraus ergibt sich die nur scheinbare Paradoxie, daß der Bereich des Erkennbaren mit dem des Schönen zusammenfällt. Wie jede Empfindung gehört auch die Reflexionslust zu den intensiven Größen, die in unterschiedlichen, wenngleich niemals negativen Graden realisiert sein können. Das gilt auch für die in diesem Gefühl präsenste Erfahrung des Schönen. Es ist der Scharfsinn, ebenfalls eine Gestalt der Urteilskraft, der das Empfinden selbst noch von minimalen Graden dieser Lust für das Erkennen fruchtbar machen kann . . . . . 362

Abschluß . . . . . 383

Literaturverzeichnis . . . . . 389

Stellenregister . . . . . 395